



Mitgliederversammlung

Förderverein Gerda-Taro-Schule Leipzig e.V.
am 13.07.21 18 Uhr in der Gerda-Taro-Schule

Tagesordnung

TOP	THEMA
1	Begrüßung; Eröffnung der Sitzung
2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3	Festlegung der Tagesordnung
4	Tätigkeitsbericht des Vorstands
5	Finanzbericht des Vorstands -> siehe Anlage 1
6	Bericht der Kassenprüferinnen -> siehe Anlage 2
7	Entlastung des Vorstandes
8	Neuwahl des Vorstandes
9	Neuwahl der Kassenprüfer*innen
10	Satzungsänderungsantrag: Aktualisierungen bzw. Konkretisierung: 1) §10 Absatz 3; 2) §10 Beirat gesamt §10 -> siehe Anlage 3
11	Satzungsänderungsantrag: Gendergerechte Sprache -> siehe Anlage 4a+4b
12	<i>(Neu-)Wahl des Beirats gem. § 10 Nr. 3 der Satzung</i>
13	Diskussion/ Meinungsbild Entwicklung im SJ 2021/22
14	Sonstiges

Anlagen: Finanzbericht 2021, Berichte der Kassenprüfer*innen, Gegenüberstellung §10 der Satzung alt und Änderungsantrag, Satzung in gendersensibler Sprache



Anlage 1: Finanzbericht des Vorstandes

Jahresabrechnung 2020

		IST 31.12.2020	
Bestände			
		01.01.2020	31.12.2020
101	Treuhand	27.272,00	0,00
102	Rücklage GTA (Förd)	14.584,63	13.008,45
103	Rücklage eV (incl. zugs. GTA)	22.092,63	18.168,31
		63.949,26	31.176,76
Treuhand			
201	Fahrt lfd. Jahr	-27.272,00	
202	Fahrt Folgejahr		
		Saldo	-27.272
Vereinsbetrieb - Einnahmen			
301	Mitgliedsbeiträge	9.612,16	
302	Spenden	780,00	
303	Aktivitäten (T doT, Fotos ...)	5.285,29	
304	Preise, Förderungen	600,00	
401	Rücklage eV aus Vorjahr	22.092,63	
		Verfügbar	38.370
Vereinsbetrieb - Ausgaben			
501	Unterstützungen	19.925,89	
503	Gesch. Betrieb (Bank ...)	275,88	
601	Zuschuss GTA (1)	0,00	
602	Vorleistung GTA (2)		
		Verwendet	20.202
		Neue Rücklage	18.168

Anlage 2: Bericht der Kassenprüferinnen

Beschlussvorschläge

Für den Vorstand:

1. Die Jahresabrechnung wird bestätigt.
2. Der Schatzmeister soll die Kassenprüfung veranlassen.
3. Ergebnis der Kassenprüfung und Jahresrechnung werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.
4. Es werden folgende Rücklagen gebildet:

Vereinsrücklage per 31.12.2020:	18.168,31
davon zugesagt für GTA 2020/21:	10.000,00
davon zugesagte Unterstützung außer GTA:	7.262,00
offene Rücklage für 2021:	906,31
Vom Vorstand so beschlossen am 12.1.2021	

Für die Mitgliederversammlung:

1. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorstand wird entlastet.

Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung 2020 wurde am zwischen 8.2. und 8.3.2021 von Frau Stoffregen und Frau Werner geprüft; es gab keine Beanstandungen.

8.3.2021 Unterschrift
des Schatzmeisters

8.3.2021 Unterschriften
der Kassenprüferinnen

Sandy Werner

Beschlussvorschläge

Für den Vorstand:

1. Die Jahresabrechnung wird bestätigt.
2. Der Schatzmeister soll die Kassenprüfung veranlassen.
3. Ergebnis der Kassenprüfung und Jahresrechnung werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.
4. Es werden folgende Rücklagen gebildet:

Vereinsrücklage per 31.12.2020:	18.168,31
davon zugesagt für GTA 2020/21:	10.000,00
davon zugesagte Unterstützung außer GTA:	7.262,00
offene Rücklage für 2021:	906,31
Vom Vorstand so beschlossen am 12.1.2021	

Für die Mitgliederversammlung:

1. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorstand wird entlastet.

Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung 2020 wurde am zwischen 8.2. und 8.3.2021 von Frau Stoffregen und Frau Werner geprüft; es gab keine Beanstandungen.

8.3.2021 Unterschrift
des Schatzmeisters

8.3.2021 
Unterschriften
der Kassenprüferinnen



Anlage 3: Gegenüberstellung §10 der Satzung alt und Änderungsantrag:

bisherige Fassung	Änderungsantrag
<p>§10 Beirat</p> <p>1. Der Beirat berät den Vorstand des Vereins.</p> <p>2. Der Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal vier Personen in folgender Priorität: Nach Gründung des Gymnasiums in der Telemannstr., Leipzig, dessen Schulleiter/dessen Schulleiterin, bis dahin Fr. Annett Dargazanli. - Nach Gründung des Gymnasiums in der Telemannstr., Leipzig, ein Vertreter des Elternrats; bis dahin ein gewählter Elternvertreter einer der Klassen der Außenstelle des Friedrich- Schiller- Gymnasiums, Leipzig. - Bis zur Gründung des Gymnasiums in der Telemannstr., Leipzig, der/die Vorsitzende oder ein bestellter Vertreter des Fördervereins des Friedrich-Schiller-Gymnasiums, Leipzig. - Eine dem/vom Vorstand vorgeschlagene und mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung gewählten Person.</p> <p>3. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt, bzw. gewählt. Wiederbestellung, bzw. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>4. Details zur Art und Umfang der Tätigkeiten des Beirates regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 10 Beirat</p> <p>1. bleibt</p> <p>2. <i>Der Beirat besteht aus drei Personen:</i></p> <p><i>a) einem Mitglied der erweiterten Schulleitung</i></p> <p><i>b) einem benannten Vertreter des Elternrates</i></p> <p><i>c) einem benannten Vertreter der Schülervertretung</i></p> <p>3. zwei Varianten: <i>A) Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</i> ODER <i>B) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils von erweiterter Schulleitung, Elternrat und Schülerrat benannt.</i></p> <p>4. Details zur Art und Umfang der <i>beratenden</i> Tätigkeiten des Beirates regelt die Geschäftsordnung.</p>



Anlage 4a: Satzung in gendersensibler Sprache

Satzung des Fördervereins der Gerda-Taro-Schule Leipzig e. V.

1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gerda-Taro-Schule Leipzig e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig, Sachsen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung aller im Gemeininteresse der **Schülerinnen und Schüler** liegenden Aufgaben. Das Gemeininteresse **der Schülerinnen und Schüler** **Dieses Gemeininteresse** begründet sich dabei aus der gewünschten Entwicklung zu mündigen, sich zu einer demokratischen Grundordnung bekennenden jungen **Bürger und Bürgerinnen**, die sich auf ihre Rollen in der Gesellschaft von **morgen** bestmöglich vorbereitet sehen sollen.

Dies wird insbesondere umgesetzt durch:

- die Gewährung finanzieller Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung von über die Grundausstattung der Schule hinausgehenden technischen, infrastrukturellen, organisatorischen und ggf. personellen Ausstattung für Schule, **Schülerinnen und Schüler**
 - die Gewährung organisatorischer und finanzieller Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und ähnlichen schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Fahrten in Schullandheime, bei der würdigen Verabschiedung von Abschlussklassen und organisatorische Unterstützung der Schule bei der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA).
 - Der Verein kann Träger von Ganztagsangeboten sein.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins allein wegen ihrer Mitgliedschaft.
5. Es darf keine Person, Institution oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Gleiches kann Mitgliedern, die eine Spende von mindestens 100,00 Euro an den Verein überweisen, für dieses jeweilige Kalenderjahr gewährt werden.
7. Bei Vorlage des Leipzig-Passes halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr.



§4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Regeln zur finanziellen Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins regelt die Finanzordnung.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt.
2. Mitglied **werden alle**, die den Mindestbeitrag entrichten **en**.
3. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Er kann erklärt werden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit Beitragszahlungen rückständig ist. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich gegen die Zwecke des Vereins handelt.
 - c) durch Tod.
 - d) durch Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.
3. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder elektronisch (E-Mail) vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einberufen, jedoch nicht während der Schulferien.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei vom Vorstand und Beirat unabhängige Mitglieder des Vereins für zwei Jahre zur jährlichen Kassenprüfung und Berichterstattung für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Die Berichterstattung über die Kassenprüfung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
8. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist **von der oder dem Schriftführenden** eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie **dem oder der Schriftführenden** unterzeichnet. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.



§8 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle der Wahl diese annehmen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt in einer alsbald anzuberäumenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Vorstand und Vertretung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser arbeitet eng mit dem Beirat zusammen, der eine beratende Funktion ausübt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - d) der oder dem Schriftführenden
 - e) und mindestens zwei, maximal vier weiteren Beisitzern und/oder Beisitzerinnen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der oder die Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
4. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister erhält Einzelvertretungsberechtigung beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
5. Zur Umsetzung der Aufgaben kann sich der Vorstand durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand des Vereins.
2. Der Beirat besteht aus drei Personen:
 - einem Mitglied der erweiterten Schulleitung
 - einem benannten Mitglied des Elternrates
 - einem benannten Mitglied des Schülerrates
3. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt, bzw. gewählt. Wiederbestellung, bzw. Wiederwahl ist möglich.
ODER
Die Mitglieder des Beirats werden jeweils von erweiterter Schulleitung, Elternrat und Schülerrat benannt.
4. Details zur Art und Umfang der beratenden Tätigkeiten des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

§11 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

1. Den Kassenprüfern und/oder Kassenprüferinnen obliegt die regelmäßige Überprüfung der Einnahmen, Ausgaben und der ordnungsgemäßen Kassenführung.



§12 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Der Antrag zur Auflösung muss **von dem oder der Antragstellenden** mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege, Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.07.2021 in Kraft.



Anlage 4b: Satzung in gendersensibler Sprache

Satzung des Fördervereins der Gerda-Taro-Schule Leipzig e. V.

1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gerda-Taro-Schule Leipzig e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig, Sachsen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung aller im Gemeininteresse der **Schüler*innen** liegenden Aufgaben. Das Gemeininteresse begründet sich dabei aus der gewünschten Entwicklung zu mündigen, sich zu einer demokratischen Grundordnung bekennenden jungen **Bürger*innen**, die sich auf ihre Rollen in der Gesellschaft von **morgen** bestmöglich vorbereitet sehen sollen.

Dies wird insbesondere umgesetzt durch:

- die Gewährung finanzieller Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung von über die Grundausstattung der Schule hinausgehenden technischen, infrastrukturellen, organisatorischen und ggf. personellen Ausstattung für Schule, **Schüler*innen**.
 - die Gewährung organisatorischer und finanzieller Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und ähnlichen schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Fahrten in Schullandheime, bei der würdigen Verabschiedung von Abschlussklassen und organisatorische Unterstützung der Schule bei der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA).
 - Der Verein kann Träger von Ganztagsangeboten sein.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins allein wegen ihrer Mitgliedschaft.
5. Es darf keine Person, Institution oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Gleiches kann Mitgliedern, die eine Spende von mindestens 100,00 Euro an den Verein überweisen, für dieses jeweilige Kalenderjahr gewährt werden.
7. Bei Vorlage des Leipzig-Passes halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr.



§4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Regeln zur finanziellen Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins regelt die Finanzordnung.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt.
2. Mitglied **werden alle**, die den Mindestbeitrag entrichten **en**.
3. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - e) durch Austritt. Er kann erklärt werden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - f) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit Beitragszahlungen rückständig ist. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich gegen die Zwecke des Vereins handelt.
 - g) durch Tod.
 - h) durch Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.
3. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder elektronisch (E-Mail) vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einberufen, jedoch nicht während der Schulferien.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei vom Vorstand und Beirat unabhängige Mitglieder des Vereins für zwei Jahre zur jährlichen Kassenprüfung und Berichterstattung für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Die Berichterstattung über die Kassenprüfung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
8. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist **von dem*der Schriftführenden** eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie **dem*der Schriftführenden** unterzeichnet. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.



§8 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle der Wahl diese annehmen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt in einer alsbald anzuberaumenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Vorstand und Vertretung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser arbeitet eng mit dem Beirat zusammen, der eine beratende Funktion ausübt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem*der Vorsitzenden
 - b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem*der Schatzmeister*in
 - d) dem*der Schriftführenden
 - e) und mindestens zwei, maximal vier weiteren Beisitzer*innen
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in.
Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
4. Der*die Schatzmeister*in erhält Einzelvertretungsberechtigung beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
5. Zur Umsetzung der Aufgaben kann sich der Vorstand durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand des Vereins.
2. Der Beirat besteht aus drei Personen:
 - einem Mitglied der erweiterten Schulleitung
 - einem benannten Mitglied des Elternrates
 - einem benannten Mitglied des Schüler*innenrates
3. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt, bzw. gewählt. Wiederbestellung, bzw. Wiederwahl ist möglich.
ODER
Die Mitglieder des Beirats werden jeweils von erweiterter Schulleitung, Elternrat und Schüler*innenrat benannt.
4. Details zur Art und Umfang der beratenden Tätigkeiten des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

§11 Kassenprüfer*innen

1. Den Kassenprüfer*innen obliegt die regelmäßige Überprüfung der Einnahmen, Ausgaben und der ordnungsgemäßen Kassenführung.



§12 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Der Antrag zur Auflösung muss **von der antragsstellenden Person** mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege, Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.07.2021 in Kraft.